



- Der Präsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Herrn  
Dr. Aribert Peters  
bund der energieverbraucher  
Frankfurter Straße 1  
53572 Unkel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.08.2007

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
ze 2227 – BK6

☎ (02 28)  
14-5620  
oder 14-0

Bonn  
05.09.07

Vorgehen der Bundesnetzagentur gegen Stromtarife mit Vorkasse und Strompaketen

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

für Ihr Schreiben vom 08.08.2007, hier eingegangen am 10.08.2007 danke ich Ihnen.

Auch mir bereiten manche Angebote für den Endkunden Sorge und ich kann jedem Verbraucher nur empfehlen, sich die Risiken bestimmter Angebote und die Vergleichbarkeit der Konditionen genau vor Augen zu führen. Insofern bin ich auch dem bund der energieverbraucher dankbar, dass er hier wichtige Aufklärungs- und Beratungsarbeit leistet.

Ich bin allerdings aus rechtlichen wie grundsätzlichen Erwägungen nicht der Auffassung, dass die Bundesnetzagentur in der gegenwärtigen Marktentwicklungsphase gegen einzelne Anbieter wegen deren Geschäftsmodell oder deren Detailkonditionen vorgehen sollte.

Ein Vorgehen gemäß § 41 Abs. 2 EnWG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die dort vorgesehene Rechtsverordnung nicht erlassen worden ist und die Bundesnetzagentur sich nicht an die Stelle des Ordnungsgebers setzen kann.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Elektrizitätsrichtlinie zielt nicht auf die von Ihnen als problematisch dargestellten Wettbewerbsangebote, sondern auf die jedem Verbraucher als Alternative zur Verfügung stehenden Grundversorgungsangebote ab. Auch auf Basis dieser Vorschrift kommt daher ein Einschreiten nicht in Betracht.

Aus § 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG lassen sich möglicherweise Pflichten von Wettbewerbsunternehmen trotz der Weite und geringen Präzision dieser Generalklauseln herleiten. Ich verstehe aber den Auftrag der Bundesnetzagentur in erster Linie dahingehend, durch Regulierung der Netze Wettbewerb möglich zu machen und alles zu tun,

damit ein fairer und chancengleicher Wettbewerb intransparente und ungünstige Angebote vom Markt verdrängt und nicht dahingehend, diesen Wettbewerb durch hoheitliche Eingriffe in den Markt zu beeinflussen. Dies sollte ultima ratio bleiben. Im Falle des Anbieters ASCARD GmbH (Pennystrom) hat die zuständige Beschlusskammer eine solche Maßnahme ergriffen und die weitere Geschäftstätigkeit untersagt (BK6-07-008, Beschluss v. 26.06.2007).

Ich stimme Ihnen zu, dass spektakuläre Anbieterinsolvenzen sehr nachteilig für den sich entwickelnden Markt wären. Wenn mir belastbare Erkenntnisse über eine mangelnde Zuverlässigkeit von Anbietern vorliegen, werde ich daher auch von meinen Kompetenzen im Interesse des Verbrauchers Gebrauch machen. Ich bitte aber zu bedenken, dass ein verfrühtes hoheitliches Einschreiten zum Einen lebensfähige Firmen zerstören könnte, und zum Anderen gleichfalls das Vertrauen der Verbraucher in den Markt beeinträchtigen könnte, weil es übertriebene Befürchtungen über die für den Verbraucher bestehenden Risiken schüren könnte. Es muss der Wettbewerb und der mündige Verbraucher selbst sein, der in der Vielzahl der Angebote die Spreu vom Weizen trennt und nicht zukunftsweisende Angebote vom Markt verdrängt.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kurth